



## **Verordnung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden**

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Verordnungszweck, Anleinplicht**

- [1] Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Einhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- [2] Große Hunde und Kampfhunde dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als zwei Metern mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Beschränkungen gelten für die im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Wege und Flächen, dem sogenannten „Gerolsbachweg“, d. h. den Spazier- und Radweg zwischen der Grund- und Mittelschule Pfaffenhofen a. d. Ilm beim Kapellenweg und dem Abenteuerspielplatz Niederscheyern bis Zur Mühle einschließlich der Wegabschnitte bis Obere Wiesen und Scheyerer Straße. Zusätzlich gelten sie jeweils für beidseitig angrenzende öffentliche Grünflächen und Wiesen bis zu einer Entfernung von 10 Metern ab dem jeweiligen Wegrand.

Ebenfalls in den Geltungsbereich eingeschlossen sind die Grundstücks- und Grünflächen vor der Grund- und Mittelschule Pfaffenhofen, bei der Grundschule Niederscheyern mit Verkehrsübungsplatz und der Kindertagesstätte Maria Rast und deren unmittelbaren Umgriff.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

- [1] Große Hunde sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm.
- [2] Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- [3] Öffentliche Grünflächen und Wiesen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- [4] Zum näheren Umgriff gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke und sonstige dem Betrieb dienende Einrichtungen.

## **§ 4 Ausnahmen**

Die Anleinplicht besteht nicht für:

1. Assistenzhunde im Sinn von § 12e Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, unter anderem Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz, den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als zwei Metern Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

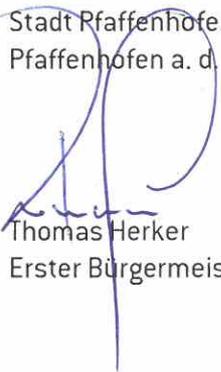
Die Regelungen der Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen in Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grünanlagensatzung) bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage: 1 Lageplan

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Pfaffenhofen a. d. Ilm, 08.05.2025

  
Thomas Herker  
Erster Bürgermeister